

Unfallversicherungsschutz auf Klassenfahrten

Sicherheit in der Schule - Tipp 101 / 2010

Klassenfahrten sind und bleiben ein Highlight der Schulzeit, an das sich viele Schülerinnen und Schüler auch nach Jahren gern zurückerinnern. Wir erhalten häufig Fragen, wie denn der Versicherungsschutz während der Klassenreisen geregelt ist.

Dieser Sicherheitstipp soll dabei helfen, mögliche Fragen bereits im Vorwege abzuklären. Weitere Anfragen beantworten wir gern und freuen uns, Ihnen die gewünschten Informationen telefonisch bzw. elektronisch/schriftlich zukommen zu lassen.

Versicherungsschutz – Was ist versichert

Schülerinnen und Schüler, die zusammen mit Ihren Lehrkräften einen Ausflug, eine Exkursion, eine Wanderung oder eine mehrtägige Klassenreise antreten, sind gesetzlich unfallversichert. Dies gilt für Klassenreisen genauso wie für alle anderen schulischen Veranstaltungen. Der Versicherungsschutz erlischt bei Aktivitäten, die wir als „eigenwirtschaftliches Handeln“ (z.B. Duschen) bezeichnen.

Schulische Veranstaltung

Bei den Aktivitäten rund um die Klassenreise handelt es sich in der Regel um eine schulische Veranstaltung. D.h. Lehrkräfte haben im Auftrag der Schule die Reise geplant und führen diese auch durch.

Eine Reise in den Ferien hingegen kann nicht als schulische Veranstaltung verstanden werden, es sei denn, die Veranstaltung wurde von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde ausdrücklich genehmigt. Außerdem muss ein innerer Zusammenhang bezüglich des Schulbesuchs, in diesem Fall also der Reiseaktivitäten, bestehen. Dieser wäre z.B. gegeben, wenn die Schulklasse an einer Veranstaltung teilnimmt, die nur in den Ferien angeboten wird.

Eltern oder andere Personen, die von der Schulleitung beauftragt bzw. hinzugezogen wurden und geeignet sind, die Lehrkräfte bei der Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler während der

Klassenreise zu unterstützen bzw. andere zweckdienliche Tätigkeiten auszuführen, sind Kraft Gesetz unfallversichert.

Zu den schulischen Veranstaltungen gehören alle Unternehmungen, die in direktem Zusammenhang mit der Klassenreise stehen, wie z. B. Radfahren, Wattwanderungen, Museumsbesuche etc.

Dies gilt auch für die An- und Abfahrt. Der Versicherungsschutz wird für alle Verkehrsmittel zugesichert.



Foto: Gymnasium Klosterschule

Lehrkräfte sollten immer auch vorausschauend berücksichtigen, ob die geplanten Aktivitäten den Zweck der Reise unterstützen können. So stellen außergewöhnliche Aktivitäten wie z.B. Drachenfiegen zwangsläufig Events dar, die einzelnen Personen zwar beeindruckende Momente bescheren, im Falle eines schweren Unfalls aber erhebliche Körperschäden und hohe Ausgaben für die Unfallversicherungsträger hervorrufen können.

Eigenwirtschaftliches Handeln

Die Klassenreise stellt keine gänzlich unfallversicherte Unternehmung dar, denn der Unfallversicherungsschutz gilt nicht rund um die Uhr. Alle Aktivitäten, die zur Erfüllung persönlicher Wünsche durchgeführt werden, sind eigenwirtschaftlicher Natur und nicht unfallversichert.

Dazu zählen z.B. Mahlzeiten einnehmen, die Körperpflege durchführen, Einkäufe verrichten, die Nachtruhe genießen und auch bei Discothekenbesuchen dabei zu sein.

Bei einem Unfall (während solcher eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten), der eine ärztliche Vorstellung notwendig macht, ist die Krankenkasse für die Begleichung der Arztrechnung zuständig. Schülerinnen und Schüler befinden sich also bezüglich der Kosten für ärztliche Behandlungen niemals in einem „versicherungsfreien Raum“. Das System der Sozialversicherungen ist daher eine dankenswerte, soziale Errungenschaft!



Foto: Gymnasium Klosterschule

Während einer Klassenfahrt kann der Unfallversicherungsschutz bei der Ausübung von privaten Tätigkeiten aufleben, wenn den Schülerinnen und Schülern eine schulische Aufgabe durch die Lehrkraft erteilt wird, etwa den Einkauf der Zutaten für das zu kochende Mittagessen zu organisieren, oder nach dem Abendbrot ein Fußballspiel auf dem Gelände der Jugendherberge zu arrangieren.

Es gibt auch Fälle in der Rechtsprechung, bei denen dem eigenwirtschaftlichen Handeln von Schülerinnen und Schülern im Nachhinein doch Unfallversicherungsschutz zuerkannt wurde, weil sie sich „schülertypisch“ in Gefahrensituation begeben haben, die Folgen ihres Handelns aber nicht hinlänglich abschätzen konnten.

Die Abgrenzung von eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten zu den versicherten Tätigkeiten kann daher häufig nur im Einzelfall vollzogen werden. Für Angelegenheiten des Versicherungsschutzes sind in vielen Fällen auch Fragen der Aufsichtspflicht maßgeblich, so dass Verallgemeinerungen bezüglich des Unfallversicherungsschutzes nicht möglich sind.

Weitere Hinweise zum Versicherungsschutz finden Sie in den Regelungen der Schulbehörden der einzelnen Bundesländer, wie z.B. in der Broschüre „Lernen am anderen Ort“ für das Bundesland Schleswig-Holstein oder den „Richtlinien für Schulfahrten“ der Schulbehörde in Hamburg.

Haben Sie weitere Fragen?

Herr Wardin, Tel.: 0431 / 6407-122, steht Ihnen gern mit Rat und Tat zur Verfügung

Kontakt Autor/in

Rüdiger Remus
Prävention und Arbeitsschutz
Tel.: 040 / 27153 - 223

E-Mail: ruediger.remus@uk-nord.de